



Einlagenversorgung nach DGUV Regel 112-191 (ehemals BGR 191)



Da der Fuß das Fundament unseres Körpers ist, resultieren Schmerzen meistens aus Fehlstellungen wie Knick-, Senk-, Spreiz-, oder Hohlfüßen sowie den sich ergebenden negativen Veränderungen in der Muskel- und Gliederkette. Um diesen Fehlstellungen vorzubeugen stellen wir von LEMAITRE unsere Schuhe mit den maßgefertigten Einlagen BASIC.AS und COMFORT.AS der Firma SPRINGER AKTIV AG aus.

Durch die seit 2007 gültige **DGUV Regel 112-191 (ehemals BG-Regel 191)** dürfen nur noch Veränderungen am Sicherheitsschuh vorgenommen werden, die von einer zertifizierten Prüfstelle abgenommen sind. Das bedeutet, dass eine orthopädische Einlage nur verwendet werden darf, wenn diese mit dem Sicherheitsschuh entsprechend zertifiziert wurde.



Demzufolge haben viele Orthopädienschuhmacher und Sanitätshäuser ein Normenproblem, da der Einsatz ihrer eigenen Einlagensysteme zu einer Rechtsverletzung führt. LEMAITRE und sein orthopädisches Partnerunternehmen, die Firma SPRINGER AKTIV AG, Berlin, haben nun ein System entwickelt, welches es Ihnen ermöglicht, alle Modelle der GERMAX-, SPORTY- und 4D-Serie mit orthopädischen Einlagen zu versorgen. Ein entsprechendes Prüfzeugnis liegt vor. Das Einlagensystem berücksichtigt ebenfalls die ESD-Eigenschaften.

Die Vorgehensweise ist einfach:

- Kauf des LEMAITRE Sicherheitsschuhes (GERMAX-, SPORTY®- oder 4D-Sohle).
- Gang zum Orthopädienschuhmacher mit dem vom Orthopäden ausgestelltem Rezept.
- Der Orthopädienschuhmacher kontaktiert SPRINGER unter:
SPRINGER AKTIV AG
Lengeder Str. 52
13407 Berlin
Tel. 030 – 4900030

Fußschutz nach ÖNorm Z 1259

Für Österreich gilt die ÖNorm Z 1259 anstatt der deutschen Norm DGUV Regel 112-191. Zur deutschen Norm DGUV Regel 112-191 unterscheidet sie sich nur in zwei Punkten:

1. Die Schuhe müssen nach EN ISO 20345 die höchste Rutschhemmungskategorie SRC erfüllen.
Alle Lemaître-Sicherheitsschuhe erfüllen die Rutschhemmungskategorie SRC.
2. Es dürfen keine $\frac{3}{4}$ -Einlagen verwendet werden.
Unsere nach DGUV Regel 112-191 zertifizierten orthopädischen Einlegesohlen sind ganze Einlagen.

Somit entsprechen unsere nach DGUV Regel 112-191 geeigneten LEMAITRE-Sicherheitsschuhe auch der ÖNorm Z 1259.